

Markt Kleinwallstadt

Aktualisierung und Neufassung der

Satzung über die Benutzung der Sporthallen des Marktes Kleinwallstadt „Wallstadthalle“ und „Schulturnhalle“

1. Änd. zum 06.12.2002 (Haftung bei sonst. Veranstaltungen § 8 Abs. 3) MGR 25.11.2002

Der Markt Kleinwallstadt erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 11.08.1989 (GVBl. S 585), zul. geändert am 10.08.1990 (GVBl. S. 268) folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 03.12.1991 Nr. 21.1-028.175/Z rechtsaufsichtlich gewürdigte Satzung:

§ 1 Widmung

- (1) Der Markt Kleinwallstadt betreibt und unterhält die „Wallstadthalle“ und die „Schulturnhalle“ als öffentliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtungen.
- (2) Durch den Betrieb der „Wallstadthalle“ und der „Schulturnhalle“ erstrebt der Markt Kleinwallstadt keinen Gewinn und verfolgt dabei lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, durch deren Erfüllung ausschließlich die Allgemeinheit auf dem Gebiete der Erholung, der Gesundheit sowie der sportlichen Betätigung und Ertüchtigung gefördert werden soll.
- (3) Die Haushaltsrechnung der beiden Sporthallen wird durch Zuschüsse des Marktes ausgeglichen.
- (4) Ein evtl. Überschuß ist für den laufenden Unterhalt und die weitere Ausstattung der Sporthallen zu verwenden.

§ 2 Gültigkeit der Satzung

Für die Benutzung der „Wallstadthalle“ und der „Schulturnhalle“ gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) werden durch ortsübliche Bekanntmachung im Amts- u. Mitteilungsblatt des Marktes Kleinwallstadt veröffentlicht.
- (2) Bei Überfüllung der Sporthallen oder bei unvorhersehbaren Ereignissen ist der Markt Kleinwallstadt berechtigt, die Betriebszeiten vorübergehend einzuschränken oder die jeweilige Halle vorzeitig zu schließen.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Die Benutzung der Sporthallen ist nur zu den gebuchten und bestätigten Zeiten gestattet.

- (2) Während der Nutzung der Sporthallen muss jeweils ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der für den reibungslosen Ablauf zuständig ist. Er hat als erster die Halle zu betreten und darf sie erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand aller genutzten Einrichtungen überzeugt hat. Evtl. Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem diensthabenden Hausmeister anzuzeigen.
- (2 a) Das Rauchen ist in den Sporthallen nicht gestattet.
- (3) Die gebuchten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass nachfolgende Gruppen die jeweilige Halle pünktlich übernehmen können.
- (4) Die Sporthallen sind während der Nutzung stets in sauberem Zustand zu halten. Dies betrifft insbesondere die Umkleide- und Duschräume sowie der Toilettenbereich. Nach Veranstaltungen (Turniere, Spiele etc.) sind alle benutzten Räume besenrein zu übergeben. Nach der Benutzung der Küchenanlagen der Wallstadthalle ist eine intensive Reinigung vorzunehmen (Arbeitsflächen, Dunstabzugshaube, Spülmaschine). Leergut und Restbestände sind zu entfernen. Die benutzten Abfallbehälter sind zu leeren und zu reinigen. Ausstattungsgegenstände wie Geschirr u.a. sind sauber und trocken in den jeweiligen Fächern oder Abstellflächen einzuordnen. Evtl. notwendige Nachreinigungen in den Sporthallen und deren Nebeneinrichtungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Während Veranstaltungen (z.B. Turniere, Spiele) sind regelmäßige Kontrollen und ggf. erforderliche Zwischenreinigungen insbesondere in den Sanitärbereichen vorzunehmen.
- (6) Das Betreten der sog. „Turnschuhgänge“ und der Sporthallenbeläge ist nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen gestattet. Sportschuhe für die Sportausübung in den Hallen dürfen erst in den Umkleidekabinen angezogen werden. Durch Nichtbeachtung entstehende Reinigungskosten werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Das Aufsperrn und Abschließen der Hallen und der benötigten Räume obliegt dem jeweils diensthabenden Hausmeister.
- (8) Die vorhandenen Schließfächer in der Wallstadthalle sind zur Aufbewahrung von Wertgegenständen zu benutzen. Bei evtl. Diebstählen übernimmt der Markt Kleinwallstadt keine Haftung. Dies gilt auch für die Garderobe.
- (9) Grundsätzlich dürfen für den Turn- Trainings- u. Sportbetrieb alle verfügbaren und benötigten Geräte nur unter fachkundiger Aufsicht benutzt werden.
- (10) Der Auf- und Abbau der Geräte hat jeweils unter Anleitung einer Aufsichtsperson (Lehrer, Übungsleiter) zu erfolgen.
- (11) Nach Benutzung und Abbau der Geräte sind diese unverzüglich zur jeweiligen Aufbewahrungsstelle zurückzubringen und zu verstauen.
- (12) Die Benutzung von sog. „Ballwachs“ ist verboten.
- (13) Die dem Nutzer zur Verfügung gestellten Ballschränke sind von ihm vor Verlassen der Halle eigenverantwortlich wieder zu verschließen. Für evtl. fehlende, abhanden gekommene oder schadhafte eigene Sportgeräte übernimmt der Markt Kleinwallstadt keine Haftung.
- (14) Die Brandschutzordnung ist stets zu beachten und einzuhalten. Für jegliche Schäden, die aus der Nichtbeachtung resultieren, haftet der jeweilige Verursacher.
- (15) Plakate dürfen in den Hallen ausschließlich durch den Hausmeister oder mit vorheriger Genehmigung des Hausmeisters aufgehängt werden.

§ 5

Benutzung des Konditionsraumes

Die Benutzung des Konditionsraumes darf aufgrund der Verletzungsgefahren bei der unsachgemäßen Benutzung der Sportgeräte grundsätzlich nur unter fachkundiger Aufsicht von Übungsleitern/Lehrern benutzt werden.

Die Krafraumordnung ist stets zu beachten und einzuhalten.

§ 6

Benutzung der Trennvorhanganlage sowie der Basketballanlage

Die Bedienung der Trennvorhang-Anlage und der Basketball-Anlage obliegt ausschließlich dem diensthabenden Hausmeister.

§ 7

Haftungsausschluss des Marktes

Der Markt Kleinwallstadt haftet nicht für Personen - und Sachschäden, die aus der Benutzung der Hallen oder deren Einrichtungen entstehen können.

§ 8

Haftung der Benutzer

- (1) Beschädigungen an den Geräten oder Einrichtungen der Hallen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (2) Ist eine Beschädigung mutwillig entstanden, wird der Verursacher für die Regulierung des Schadens herangezogen.
- (3) Für entstandene Sachschäden während des Übungs- und Sportbetriebes von Vereinen und Verbänden, haftet grundsätzlich der jeweilige Verein oder Verband. **Dies gilt auch für sonstige Veranstaltungen.** (eingefügt mit Änd.Satzung vom 06.12.2002)

§ 9

Speisen- und Getränkeausgabe

- (1) Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen darf in der Wallstadthalle nur über die vorhandene Küche vorgenommen werden.
- (2) In der Schulturnhalle sind dafür entsprechend ausreichende Stände im Foyer aufzustellen. Flucht- und Rettungswege, auch die der angrenzenden Schwimmhalle dürfen dabei nicht zugestellt werden.
- (3) Der jeweilige Veranstalter hat die für den Ausschank von Getränken und Zubereitung und Ausgabe von Speisen erforderliche Erlaubnis beim Markt Kleinwallstadt rechtzeitig zu beantragen.

§ 10

Parkplatzregelung für Hallenbesucher

Außer bei Großveranstaltungen dürfen zum Parken nur die nordöstlich der Wallstadthalle ausgewiesenen Parkplätze und die Parkplätze an der Schulturnhalle, mit Ausnahme des sog. Pausenhofes benutzt werden.

§ 11

Hausrecht, Ausschluss von der Hallenbenutzung

- (1) Dem 1. Bürgermeister, seinem Vertreter im Amt sowie dem Hausmeister obliegt das Hausrecht in beiden Hallen sowie den gemeindeeigenen Hallen-Außenbereichen.

- (2) Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung hat der 1. Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder der Hausmeister das Recht, den Zuwiderhandelnden aus der Halle oder vom Gelände zu verweisen.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsregeln oder Anordnungen kann ein Ausschluss von der Benutzung der Sporthallen oder ein Platzverbot bis zu 3 Jahren vom Markt Kleinwallstadt schriftlich verfügt werden.

§ 12 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der „Gebührensatzung für die Benutzung der Wallstadthalle und der Schulturnhalle“ erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thomas Köhler
1. Bürgermeister